

24. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Erweiterung Kleingartenanlage Moosacker“

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2019 den Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Erweiterung Kleingartenanlage Moosacker“ im Stadtteil St. Georgen zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- östlich durch die bestehende Kleingartenanlage Moosacker
- nördlich durch den Moosackerweg
- westlich durch einen Feldweg
- südlich liegt es jenseits eines landwirtschaftlichen Wegs am Friedhof St. Georgen. Auch die viertelkreisförmige Aussparung an der Südwestecke des Plangebiets folgt der Grenze des Friedhofsgeländes.

Bezeichnung: 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Kleingartenanlage Moosacker“

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.

Der Planentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Erweiterung Kleingartenanlage Moosacker“ liegt mit der Begründung (Entwurf) und dem Umweltbericht (Entwurf) sowie den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.07.2019 bis 06.09.2019 (einschließlich)

im Beratungszentrum Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger, Gebäude C (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i. Br. während der Dienststunden öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi. und Fr. 7:30 – 12:00 Uhr
Do. 7:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4173

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 29.07.2019 auch im Internet unter www.freiburg.de/6-154a abrufbar.

Ein öffentlicher Anhörungstermin (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird am **01.08.2019 um 17 Uhr** im Rathaus im Stühlinger, Raum Schauinsland, Fehrenbachallee 12, durchgeführt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist auch der Umweltbericht vom 05.04.2019.

Umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern sind dort verfügbar:

Mensch (Verkehrslärm), Tiere und Pflanzen (insbesondere die Vogelarten Weißstorch, Dohle, Waldohreule, Feldsperling und Rabenkrähe), Boden/Fläche (Versiegelung, Überbauen mit

wassergebundener Decke, gärtnerische Nutzung), Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholungswert, Kultur- und Sachgüter.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Freiburg im Breisgau, 19. Juli 2019
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i. Br.

